

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 300/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

Mendel H [REDACTED],

B [REDACTED] A [REDACTED], C [REDACTED] M [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdeführer

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hat nicht feststellen können, daß der Kläger das behauptete Verfolgungsschicksal in Polen erlitten habe. Es bestehe vielmehr der Verdacht, daß er sich während des Krieges in Rußland aufgehalten habe.

Die so begründete Ablehnung eines Entschädigungsanspruchs wegen Gesundheitsschadens läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Der ursächliche Zusammenhang zwischen einem Schaden an Körper oder Gesundheit und der Verfolgung kann nur dann beurteilt werden, wenn die der Verfolgung zuzurechnenden körperlichen und seelischen Belastungen feststehen.

- 3 -

Die Beschwerde rügt, das Berufungsgericht habe Nachforschungen über das Zustandekommen der von ihm als echt erkannten, aber gleichwohl ihrem Inhalt nach als wenig beweiskräftig angesehenen Geburtsurkunde des Klägers unterlassen. Diese Entscheidung obliegt allein dem Tatrichter.

Mai

Portmann

